

Sachverhalt zu 2021-0.353.974

Organisationseinheit:	BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)
Sachbearbeiter:	████████████████████
E-Mail:	██
Telefon:	████████████████████
Datum:	17.05.2021

Betreff: 2. Novelle zur COVID-19-Öffnungsverordnung, Erlassungsakt

Festgehalten wird, dass durch diese Novelle lediglich Klarstellungen getroffen und legistische Anpassungen vorgenommen werden. Inhaltliche Änderungen in Bezug auf die Öffnungsschritte ergeben sich dadurch nicht.

I. § 8 Abs. 6 Z 1 (Sportstätten):

Auch hier wird – wie in den restlichen Bestimmungen – auf eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen abgestellt.

II. § 9 Abs. 2 Z 2 (Bäder an Oberflächengewässer):

Klarstellung, dass bei Bädern an Oberflächengewässern, an denen kein Badebetrieb stattfindet (mangels Betreiber und organisatorische Hintergründe) die Regelungen für öffentliche Orte sinngemäß gelten.

III. § 11 Abs. 11 (Tagesstrukturen der Altenbetreuung):

Es erfolgt in Bezug auf Einrichtungen der Tagesstrukturen eine Gleichstellung (Aufnahme der Altenbetreuung).

IV. § 13 Abs. 8 und 9 (Regelungen über Zusammenkünfte):

Legistische Anpassungen.

V. § 19 Abs. 9 und 10 und § 20 Abs. 2 (Ausnahmeregelungen):

Entsprechende Regelungen (Ausnahme von der Testverpflichtung aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen sowie Ausnahme von der Personengrenze bei Assistenz- und Betreuungsleistungen) waren bereits in der 4. COVID-19-SchuMaV vorgesehen und werden nunmehr wieder aufgenommen.

Die Verordnung wäre nach Genehmigung HBM der Kundmachung zuzuleiten.

